

BVGer E-9933/2025 vom 8. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9933_2025

FR: TAF E-9933/2025 du 8 janvier 2026

IT: TAF E-9933/2025 del 8 gennaio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Art. 31a Abs. 1 Bst. c-e AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das

E-9933/2025 Seite 7 Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten

Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Das Urteil ist demzufolge nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung, wenn Hinweise bestehen, dass im Einzelfall im fraglichen Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (vgl. Art. 31a Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden haben sich vor ihrer (erneuten) Ankunft in der Schweiz unbestrittenermassen im Drittstaat Grossbritannien aufgehalten und die britischen Behörden haben ihrer Rückübernahme am 28. November 2025 ausdrücklich zugestimmt (vgl. SEM-Akte [...]39/2), womit Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG grundsätzlich zur Anwendung kommt. Der Bundesrat hat das Vereinigte Königreich als verfolgungssicheren Herkunftstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet (vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Das Land wird mithin als Staat erachtet, in dem Sicherheit vor Verfolgung besteht. Art 31a Abs. 1 Bst. c AsylG findet keine Anwendung, wenn Hinweise bestehen, dass im Einzelfall im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung von Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehe (Art. 31a Abs. 2 AsylG). Hinweise darauf, dass für die Beschwerdeführenden kein effektiver Schutz vor Rückschiebung besteht, liegen nicht vor, zumal die britischen Behörden am 1. Dezember 2025 den Flüchtlingsstatus der Beschwerdeführenden bestätigten und diese über gültige Aufenthaltsbewilligungen bis zum (...) November 2028 verfügen (vgl. SEM-Akte [...]40/3). Im Übrigen machen die Beschwerdeführenden auch nichts Gegenteiliges geltend.

E-9933/2025 Seite 8

E. 5.3

Das SEM ist demnach in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden rügen in der Beschwerde, die angefochtene Verfügung beruhe auf einem unvollständig und damit unrichtig festgestellten Sachverhalt und verletze die Abklärungspflicht gemäss Art. 12 VwVG. Trotz umfangreicher und klarer medizinischer

Akten habe die Vorinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen tatsächlichen Abklärungen verzichtet. So hätten im Zeitpunkt der Verfügung offene und für das Kindeswohl wesentliche Abklärungsfragen zur gesundheitlichen und schulischen Situation des Beschwerdeführers bestanden (empfohlene respektive «dringlich indiziert[e]» Abklärung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund des Verdachts auf eine (...); anhaltende somatische Beschwerden [namentlich Bauchschmerzen mit Verdacht auf Obstipation sowie ein reduziertes Ess- und Trinkverhalten, welche eine fortlaufende medizinische Betreuung und Verlaufskontrollen erforderlich machten]; keine Möglichkeit der Teilnahme am regulären Unterricht). Im Hinblick auf die Beschwerdeführerin habe die Vorinstanz die gesundheitliche Situation ebenfalls nicht vollständig abgeklärt und es unterlassen, tatsächlich abzuklären, inwiefern die gesundheitlichen Einschränkungen die aktuelle und zukünftige Betreuung des Kindes beeinflussen könnten und welche Bedeutung dies im Rahmen der Kindeswohlbeurteilung habe. Die Beschwerdeführerin leide an mehreren chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, namentlich an Asthma, einer chronischen Schmerzsymptomatik, neurologischen Beschwerden sowie gastrointestinalen Einschränkungen, die eine laufende medizinische Betreuung erforderten. Zudem sei ihr am (...) November 2025 im Stadtspital H. _____ ein seit Jahren bestehendes (...) operativ entfernt worden. Nach der Fadenentfernung

E-9933/2025 Seite 9 habe eine (...) weitere ambulante Behandlungen und Verlaufskontrollen notwendig gemacht. Ihre gesundheitliche Situation sei damit im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung noch nicht abgeschlossen gewesen. Im Übrigen seien diese Umstände insbesondere deshalb relevant, weil sie allein-erziehend sei und die alleinige Betreuung eines minderjährigen Kindes mit einer aktenkundig komplexen und noch nicht abgeklärten gesundheitlichen und entwicklungsbezogenen Situation trage. Ihre Belastung stelle damit einen entscheiderelevanten Faktor für die tatsächliche Betreuungssituation ihres Sohnes dar. Im Übrigen habe die Vorinstanz die angefochtene Verfügung erlassen, ohne den Gegenstand oder den Stand der von ihr selbst am 10. Dezember 2025 angestossenen kindesschutzrechtlichen Abklärungen bei der zuständigen KESB der Stadt I. _____ abzuwarten und ohne eigene vertiefte Fragestellungen zur konkreten Betreuungs- und Belastungssituation des Kindes zu treffen. Ob und in welchem Umfang Unterstützungs- oder Schutzmassnahmen erforderlich sein könnten, bleibe im Entscheidzeitpunkt offen.

E. 7.2

Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dieser ist verletzt, wenn die Behörde den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze jedoch an der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person (Art. 8 AsylG, Art. 13 VwVG; vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3). Die Behörde ist zudem nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. Urteil des BVer D-8135/2024 vom 31. Januar 2025 E. 5.2 m.w.H.). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wonach die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig sowie ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 7.3

Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt vollständig und richtig erstellt und die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden in der Verfügung aufgenommen und

E-9933/2025 Seite 10 sich mit diesen in hinreichender Tiefe auseinandergesetzt. Die Vorinstanz war auch nicht gehalten, allfällige in der Zukunft stattfindende Arzttermine abzuwarten und erachtete den medizinischen Sachverhalt – zu Recht – als vollständig erstellt, um die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beurteilen zu können (vgl. SEM-Akte [...]74/16 S. 9 f.). Sodann berücksichtigte die Vorinstanz in der Verfügung die Meldung an die KESB vom 10. Dezember 2025 und setzte sich – ebenfalls in hinreichender Tiefe – mit dem Kindeswohl auseinander (unter Berücksichtigung eines allfälligen Betreuungsbedarfs des Beschwerdeführers durch Drittpersonen; vgl. SEM-Akte [...]74/16 S. 9 f.). Die Vorinstanz war sodann nicht gehalten, die Abklärungen der KESB abzuwarten respektive selbst weitere Abklärungen zu treffen, da in Grossbritannien – wie in der Verfügung richtigweise festgestellt (vgl. E. 8.3 unten) – entsprechende Einrichtungen vorhanden sind und die Vorinstanz mithin in antizipierter Beweiswürdigung davon ausgehen durfte, dass allfällige Abklärungsergebnisse (der KESB) nichts an der getroffenen Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu ändern vermögen.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Der Schutz vor Rückschiebung in Grossbritannien wurde bereits im Rahmen der Prüfung der Nichteintretensvoraussetzungen bejaht (vgl. E. 5.2

E-9933/2025 Seite 11 oben). Sodann lassen sich den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Grossbritannien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real

risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die dortige allgemeine Menschenrechtssituation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann zudem nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien vom

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Die Bezeichnung Grossbritanniens als verfolgungssicheren Staat hat die gesetzliche Regelvermutung zur Folge, dass eine Rückkehr abgewiesener Asylsuchender dorthin grundsätzlich zumutbar ist (Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 zur AsylV1). Es obliegt der betroffenen Person, diese

E-9933/2025 Seite 12 Legalvermutung gegebenenfalls mit substantiierten Gegenargumenten umzustossen. Solche werden von den Beschwerdeführenden nicht vorgebracht. Vorliegend lassen keine individuellen Umstände auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Grossbritannien schliessen. Die im Zeitpunkt der Verfügung des SEM noch ausstehenden gynäkologischen (17.12.2025), radiologischen (24.12.2025) und rheumatologischen (29.12.2025) Termine der Beschwerdeführerin wurden wohl zwischenzeitlich absolviert. In antizipierter Beweiswürdigung kann aber auf das Abwarten der entsprechenden Arztberichte respektive weiterer Arzttermine und daraus resultierender Berichte verzichtet werden (vgl. E. 7.3 oben). Aufgrund der derzeit vorliegenden ärztlichen Unterlagen lässt sich zuverlässig abschätzen, dass die Beschwerdeführenden nicht auf dringende ärztliche Behandlung ihrer gesundheitlichen Probleme in der Schweiz angewiesen sind. Der derzeit noch geplante Termin in der Viszeralchirurgie vom 28. Januar 2025 stand sodann bereits am 11. Dezember 2025 fest, was nicht auf eine besondere Dringlichkeit dieses Termins hindeutet (vgl. SEM-Akte [...] - 54/1). Nach der geplanten Wundkontrolle der Operationswunde kamen keine weiteren Termine hinzu (vgl. SEM-Akte [...] -73/1). Es ist den Beschwerdeführenden zuzumuten, allfällig benötigte weitere medizinische und psychologische Untersuchungen respektive Behandlungen in Grossbritannien in Anspruch zu nehmen. Dem SEM ist sodann dahingehend zuzustimmen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Grossbritannien – insbesondere auch hinsichtlich des Verdachts auf eine (...) des Beschwerdeführers – erneut Zugang zu stützenden Einrichtungen oder Angeboten haben werden (vgl. SEM-Akte [...] -47/16 S. 9), womit das Kindeswohl gewahrt wird. Bezüglich eines allfälligen Unterstützungsbedarfs im Zeitpunkt der Überstellung ist sodann vollumfänglich auf die Ausführungen des SEM zu verweisen (vgl. [...] -47/16 S. 9). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Gross- britannien ist schliesslich möglich, zumal die britischen Behörden der Rück- übernahme explizit zugestimmt haben (vgl. SEM-Akten [...] -39/2, -40/3, - 45/5).

E-9933/2025 Seite 13

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. 11. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzu- weisen, da das Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insge- samt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-9933/2025 Seite 14

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 11

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da das Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 13

Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Die in den diversen Arztberichten und anlässlich der Beschwerde genannten gesundheitlichen Probleme (vgl. betreffend die Beschwerdeführerin SEM- Akten [...] -26/3, -29/3, -32/3, -33/3, -35/2, -47/2, -48/7, -52/2, -53/2, -68/6, -70/4; vgl. betreffend den Beschwerdeführer SEM-Akten [...] -24/2, -25/4, - 30/2, -31/4, -37/3, -59/3, -67/6, -71/2, -72/3) vermögen an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nichts zu ändern. Es wird auf die diesbezügli- chen Ausführungen des SEM verwiesen (vgl. SEM-Akte [...] -74/16 S. 12 ff.). Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.